

Name des Verfassers/ der Verfasserin und Anschrift der
erstellenden Dienststelle/ Institution

Anschrift:

Dienststelle/ Institution:

Straße:

Postleitzahl/ Ort:

An den Leistungsträger Bezirk

Arzt/ Ärztin:

Fachrichtung:

Tel.

Fax:

E-Mail:

Der Arztbericht wurde erstellt am:

Ärztlicher Bericht

zur Klärung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für den Sozialhilfeträger

Die in diesem Ärztlichen Bericht erhobenen Daten sind ausschließlich zur Vorlage beim Sozialhilfeträger bestimmt und dienen der sozialhilferechtlichen und fachlichen Abklärung nach Maßgabe der §§ 53 und 9 SGB XII i. V. m. § 58 SGB XII.

Dieser Bericht bildet eine wesentliche Voraussetzung zur systematischen Entwicklung und Erstellung eines Gesamtplanes für eine personenzentrierte Hilfestellung. Das Prinzip der gemeindenahen Versorgung ist soweit wie möglich zu berücksichtigen. Auch ist der Grundsatz ambulant vor stationär zu beachten.

Es wird gebeten, das vorgegebene Schema zu verwenden und Angaben möglichst vollständig und umfassend zu machen.

Anlagen:

Schweigepflichtentbindung (2-fach),

Rechtliche Erläuterungen.

1. Personalien des Patienten:

Name

Vorname

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)

Geb.-Datum

2. **Diagnose(n) nach ICD-10-Schlüssel ¹⁾:**

3. **Liegt zum Zeitpunkt der Befunderhebung eine Behinderung vor, das heißt, liegt ein abweichender Zustand der körperlichen Funktion, der geistigen Fähigkeit oder der seelischen Gesundheit vor, die länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht?**

(im Sinne von § 53 SGB XII i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX, §§ 1-3 der Eingliederungshilfeverordnung (Verordnung gem. § 60 SGB XII; § 47 BSHG a.F.))²⁾

Nein

Ja, eine Behinderung liegt bereits vor

Nein, aber eine Behinderung droht

Art der Behinderung

Vorrangige Behinderung:

- körperliche Behinderung
- geistige Behinderung
- seelische / psychische Behinderung
- Suchterkrankung
- Seelische Behinderung aufgrund psychischer Erkrankung und Suchterkrankung

Zusätzliche Behinderungen:

- körperliche Behinderung
- geistige Behinderung
- Lernbehinderung
- seelische / psychische Behinderung
- Suchterkrankung

Bei einer **geistigen Behinderung** bitte Intelligenzquotient mit anführen (sofern bekannt)

Intellektuelles Leistungsniveau (gemäß klinischem Eindruck):

- leichte Intelligenzminderung
IQ-Bereich 50 – 69 (ICD-10 F 70)
- mittelgradige Intelligenzminderung
IQ-Bereich 35 – 49 (ICD-10 F 71)
- schwere Intelligenzminderung
IQ-Bereich 20 – 34 (ICD-10 F 72)
- schwerste Intelligenzminderung
IQ-Bereich unter 20 (ICD-10 F 73)

Intelligenzquotient (sofern getestet):

Testverfahren:

Datum des Testverfahrens:

Durch diese Behinderung(en) ist die Fähigkeit zur Teilhabe am Leben an der Gesellschaft / Gemeinschaft bereits in folgenden Bereichen eingeschränkt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten:

- In keinem Bereich
- | | Ja | Nein | keine Aussage |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Selbstversorgung und Wohnen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Arbeit, arbeitsähnliche Tätigkeiten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Tagesgestaltung, Freizeitgestaltung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Kommunikation / soziale Beziehungen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Übergreifende Faktoren: (z.B. Umgang mit der eigenen Behinderung, herausforderndes Verhalten, Krisenbewältigung, Krankheitseinsicht)

4. Besteht eine Erwerbsminderung (medizinische Indikation)?

- Nein
- Ja (Bitte nachfolgende Fragen beantworten)
- Dauernd Vorübergehend

Erläuterung:

5. Erforderlichkeit von medizinisch/beruflicher Rehabilitation:³⁾

(z.B. RPK, Fachklinik, Entwöhnungstherapie, etc.)

Ja, welche?

Nein

Begründung:

6. Im Betreuungsalltag zu berücksichtigende somatische Erkrankungen, soweit bekannt: ⁴⁾

Nicht bekannt.

Pflegerische Leistungen ⁵⁾

Pflegestufe 0

Nein

Pflegestufe I

nicht bekannt

Pflegestufe II

Pflegestufe III

Zu berücksichtigende Besonderheiten:

7. Sonstige flankierende medizinisch-therapeutische Leistungen ⁶⁾

Nein

Ja, welche, seit wann?

Werden empfohlen, welche?

8. Die Behinderung(en) ist / sind die Folge ⁷⁾

eines Unfalls (auch Unfall der Mutter während der Schwangerschaft)

eines Impfschadens

einer Wehrdienst- bzw. Zivildienstbeschädigung

einer Gewalttat/Vertreibung/Verfolgung

Entfällt/ Nicht bekannt.

Geburtsschaden

9. Ist eine geschlossene Unterbringung notwendig?

- Nein
- Ja, aber noch kein Antrag gestellt.
- Ja, bereits eingeleitet. (Wenn bekannt Datum und zuständiges Betreuungsgericht benennen.)
- Ja, bereits genehmigt. (Wenn bekannt, Aktenzeichen des Beschlusses und Dauer benennen.)

10. Weitere Anmerkungen: ⁸⁾

Die betroffene Person hat den behandelnden bzw. mit diesem ärztlichen Bericht beauftragten Arzt/Ärztin von der Schweigepflicht entbunden und seine Einwilligung zur Übermittlung der ärztlichen Informationen an den Sozialhilfeträger erklärt (siehe beigefügte Anlage in zweifacher Ausfertigung), soweit sie für die Entscheidung über die Einleitung von Leistungen / Hilfen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erforderlich sind. Insoweit besteht für Sie als Arzt / Ärztin gem. § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB X die Verpflichtung, dem Sozialhilfeträger die entsprechenden Auskünfte in diesem ärztlichen Bericht zu erteilen.
(Schweigepflichtentbindung liegt bei).

Der Ärztliche Bericht wurde erstellt:

- Berichterstatter ist behandelnder Arzt/Ärztin. Wenn ja, seit**
- Erstellt aufgrund eigener ärztlicher Untersuchung am**
- Erstellt aufgrund vorliegender Unterlagen/ vorliegender Arztbriefe/ oder sonstiger Erkenntnisse**
- Folgende Personen haben bei der Erstellung dieses Ärztlichen Berichts mitgewirkt:**

Ort, Datum

Unterschrift des/der Arztes / Ärztin

Anlage zum Ärztlichen Bericht / Stellungnahme

Die Erstellung eines ärztlichen Berichtes ist bei der Einleitung von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII unabdingbare Voraussetzung zur Erstellung eines Gesamtplanes nach § 58 SGB XII.

Erläuterungen und Hinweise:

1) **Diagnosen nach ICD-10-Schlüssel:**

Es ist die Internationale Klassifikation in der gültigen Version (ICD 10) zu benutzen. Bei Doppel- oder Mehrfachdiagnosen ist die im Vordergrund stehende / bzw. prägende Diagnose zu kennzeichnen. Die Beantwortung ist optional.

2) **§ 53 SGB XII – Personenkreis und Aufgabe:**

- (Abs. 1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.
- (Abs. 2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung eintreten droht.
- (Abs. 3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.
- (Abs. 4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Behinderung:

(Abs. 1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Wesentlich behindert im Sinne von § 53 SGB XII sind Personen, bei denen infolge ihrer Behinderung die Fähigkeit zur Teilhabe in die Gesellschaft in erheblichem Umfang beeinträchtigt ist.

- **Körperlich wesentlich behinderte Menschen (§ 1 Einglh-VO):**

Durch körperliche Gebrechen wesentlich in Ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind

- Nr. 1. Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
- Nr. 2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts,
- Nr. 3. Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
- Nr. 4. Blinden oder solchen Sehbehinderten, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel
 - a) auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder
 - b) durch Buchstabe a nicht erfasste Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen,
- Nr. 5. Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist,
- Nr. 6. Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikulierte ist.

- **Geistig wesentlich behinderte Menschen (§ 2 Einglh-VO):**

Geistig wesentlich behindert im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind Personen, die infolge einer **Schwäche ihrer geistigen Kräfte** in erheblichem Umfang in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

- **Seelisch wesentlich behinderte Menschen (§ 3 Einglh-VO):**

Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII zur Folge haben können, sind

- Nr. 1. körperlich nicht begründbare Psychosen,
- Nr. 2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
- Nr. 3. Suchtkrankheiten,
- Nr. 4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

- **Von Behinderung bedroht:**

Von Behinderung bedroht im Sinne von § 53 Abs. 2 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 SGB IX sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

- **Personen mit einer anderen (nicht wesentlichen) körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung:**

Behinderungen (körperlich, geistig, seelisch), die nicht wesentlich im Sinne der vorgenannten Behinderungen sind.

3) **Erforderlichkeit vorrangiger bzw. weiterer Leistungen**

Erforderlich sind Angaben ob aus medizinischer Sicht ambulante, teilstationäre oder stationäre Rehabilitationsmaßnahmen (z.B. durch Rehabilitationsangebote im Rahmen der Krankenversicherung oder Rentenversicherung, die ambulant, teilstationär oder stationär durch Langzeitentwöhnungsbehandlung, Rehabilitationsbehandlungen in psych. Fachkliniken oder sonstigen Facheinrichtungen erbracht werden) angezeigt sind.

4) **Zusätzliche somatische Erkrankungen:**

Hier sollen, soweit bekannt, somatische Beeinträchtigungen genannt werden, die im Zusammenhang mit der Behinderung eine wesentliche Rolle spielen und deshalb bei der Gesamtbeurteilung der vorgeschlagenen Maßnahme mit einzubeziehen sind.

5) **Pflegebedürftigkeit** im Sinne von § 14 Abs. 1 SGB XI sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

Die Vorrangigkeit von pflegerischen Maßnahmen orientiert sich an der Pflegestufe. Je höher die Pflegestufe, umso eher ist von vorrangig pflegerischen Maßnahmen auszugehen.

Wichtig ist, dass auch unterhalb der Pflegestufe 1 spezifische pflegerische Leistungen bei der Maßnahmenfindung Berücksichtigung finden und deshalb hier benannt werden sollen.

Pflege unter der Stufe I nach dem Pflegeversicherungsgesetz ist, wenn

- a) die Pflege kürzer sein wird als 6 Monate;
- b) ein geringerer Hilfebedarf als bei der Stufe I erforderlich sein wird;
- c) ein Hilfebedarf bei anderen Verrichtungen, als bei Verrichtungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz erforderlich ist.

6) **Flankierende Leistungen** im Rahmen ambulanter fachärztlicher Begleitung und Behandlung, psychotherapeutischer Leistungen oder sonstiger zusätzlicher medizinischer Leistungen.

- 7) **Ursächlichkeit der Krankheit / Behinderung:**
Erforderlich sind Angaben zu gesicherten Erkenntnissen.
Diese Frage dient zur Ermittlung von vorrangigen Haftungsansprüchen.
- 8) **Weitere Anmerkungen** können z.B. die Auswirkungen der Behinderung auf die Alltagsbewältigung oder das persönliche Umfeld der Person beschreiben.

**Anlage zum Ärztlichen Bericht / Stellungnahme
zur Einleitung von Leistungen der Eingliederungshilfe
nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
als Vorlage beim Sozialhilfeträger**

Einwilligung / Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die in diesem ärztlichen Bericht erhobenen Daten dem Sozialhilfeträger die sozialhilferechtliche und fachliche Abklärung meines individuellen Hilfebedarfs ermöglichen sollen und zur Erstellung eines Gesamtplans nach § 58 SGB XII für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen bestimmt sind.

Darüber hinaus ist mir bekannt, dass der Sozialhilfeträger nach § 66 SGB I seine Leistungen bis zur Nachholung meiner Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen kann, soweit die Voraussetzungen der Leistung beispielsweise durch Verweigerung dieser Einwilligungserklärung nicht nachgewiesen sind.

Nach Maßgabe meiner Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff. SGB I zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts erkläre ich Folgendes:

Soweit zur Erstellung des ärztlichen Berichts / der ärztlichen Stellungnahme die Einholung von Informationen durch den ärztlichen Berichterstatter bei den von mir benannten dritten Personen und Stellen wie insbesondere weiteren behandelnden Ärzten oder Einrichtungen erforderlich ist, willige ich in die Erhebung und Mitteilung entsprechender Informationen ein. Ebenso erteile ich meine Einwilligung in die Übermittlung der zur Zweckerfüllung dieses ärztlichen Berichts erforderlichen Daten über meine Gesundheit an den Sozialhilfeträger.

Im oben genannten Umfang entbinde ich die beteiligten Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht.

Ort, Datum

Unterschrift des / der Leistungsberechtigten

Unterschrift des / der gesetzlichen Betreuer/in